



SATZUNG
der
Turngemeinde Eltville 1846 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1846 gegründete Verein führt den Namen „Turngemeinde Eltville am Rhein, 1846 e. V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Turngemeinde Eltville 1846 e. V. mit Sitz in Eltville verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege sportlicher Übungen und Leistungen möglichst vieler Sportarten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben. Sie beginnt mit dem Tage des Eintritts. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, benötigt die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamt-Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Nach Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die

Hauptversammlung festgelegt wurde, gilt die Aufnahme als vollzogen.

3. Der Gesamtvorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids durch den Vorstand die Anrufung des Ehrenrates des Vereins gegeben. Dessen Entscheidung ist endgültig.
4. Mit dem Tage des Eintritts unterwirft sich das Mitglied der bestehenden Vereinssatzung. Diese ist auf Wunsch erhältlich.
5. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven = sporttreibenden Mitgliedern
 - b) inaktiven = nicht sporttreibenden Mitgliedern
 - c) Kindern, Schülern und Jugendlichen
 - d) Ehrenmitgliedern.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwillige, schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Das freiwillig ausscheidende Mitglied hat den vollen Beitragssatz für das laufende Halbjahr zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es

- a) sich Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein oder dessen übergeordnete Verbände und deren Zwecke und Aufgaben auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen, zu schulden

kommen lässt wegen wiederholten, absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung, gegen Anordnungen der übergeordneten Verbände, gegen die Turn- und Wettkampfordnung oder das Ansehen des Vereins schädigt

- b) seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 6 Monate lang nicht entrichtet hat.
7. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Gesamtvorstand mit 2/3 seiner Mitglieder vertreten sein; der Ausschluss muss von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Über den Ausschluß ist dem Mitglied sofort eine schriftliche Mitteilung zu machen. Auf Verlangen sind ihm die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses kann der Ehrenrat des Vereins gehört werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4

Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied (außer inaktive) hat das Recht, die Einrichtungen der Turngemeinde im Rahmen der festgelegten Übungsstunden und unter Anleitung des jeweiligen Übungsleiters zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, anlässlich der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und die Ordnungen des Vereins sowie die in der Hauptversammlung und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Sammlungen oder dergleichen im Namen der Turngemeinde vom geschäftsführenden Vorstand genehmigen zu lassen.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge im Voraus zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Hauptversammlung
 - d) der Ehrenrat.
2. Neben diesen für die Verwaltung des Vereins bestimmten Organen können noch zusätzliche Ausschüsse, denen bestimmte Tätigkeiten übertragen werden, gebildet werden.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Schriftführer
 - d) dem ersten Kassierer
 - e) dem zweiten Kassierer
 - f) dem Oberturnwartdie den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat die Hauptversammlung des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten

zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in der Hauptversammlung und vom Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder zu achten.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bestellen, bei denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht teilnehmen kann
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, in dringenden Fällen kann bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende eine Sitzung einberufen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. und/oder der 2. Vorsitzende.
6. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zur Vollziehung von Verträgen und Urkunden ist der 1. Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem jeweiligen Sachbearbeiter des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt.

§ 7

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten Schriftführer
 - d) dem ersten Kassierer
 - e) dem zweiten Schriftführer

- f) dem zweiten Kassierer
 - g) dem Oberturnwart (stellvertretender 2. Vorsitzender)
 - h) der Frauenwartin
 - i) dem Jugendwart
 - j) dem Presse- und Werbewart)
 - k) dem Karteiwart
 - l) der Jugendwartin
 - m) dem Gerätewart
- und allen Abteilungsleitern.
2. Die Hauptversammlung kann weitere Mitglieder als ständige Beiräte mit Sitz und Stimme für besondere Aufgaben in den Gesamtvorstand berufen. Sie kann auch verschiedene Ämter zusammenlegen bzw. unbesetzt lassen.
 3. Der Gesamtvorstand muss mindestens einmal vierteljährlich durch den Vorsitzenden zu einer Sitzung des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss im Übrigen vom ersten Vorsitzenden angesetzt werden, wenn fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung einer Sitzung beantragen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder, einschließlich zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, erforderlich.
 4. Über die Verhandlungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist in der darauffolgenden Sitzung des Gesamtvorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf einzuberufen - insbesondere aber dann, wenn 50 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorsitzenden diese beantragen. In diesem Fall ist die außerordentliche Hauptversammlung vor Ablauf von vier Wochen seit der Antragstellung einzuberufen.
3. Die Einladung zu der Hauptversammlung, um sie als beschlussfähig gelten zu lassen, erfolgt durch einmalige, wenigstens sieben Tage vor der Abhaltung erfolgte öffentliche Bekanntmachung in einer in Eltville verbreiteten Zeitung oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder in Form eines Rundschreibens unter Angabe der Tagesordnung, und am schwarzen Brett in der Turnhalle.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor Abhaltung derselben schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden nachzureichen.
7. Die Hauptversammlung kann allein beschließen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Ausgaben außergewöhnlichen Umfangs

- c) An- und Verkauf sowie Tausch von Grundbesitz
 - d) Beitragsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Wahlen zum Gesamtvorstand, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates.
8. Sie hat ferner:
- a) den Kassenvoranschlag und
 - b) den Jahres- und Kassenbericht zu genehmigen und
 - c) die Entlastung des Vorstandes zu erteilen.
9. Von der Hauptversammlung werden gewählt:
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Kassenprüfer, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
10. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf es nur der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgesehen von § 11 (Vereinsauflösung), welcher nicht geändert werden kann, können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Zur Gültigkeit des Beschlusses der Vereinsauflösung ist erforderlich, dass die Einladung zu dieser Hauptversammlung zweimal in 8tägiger Pause durch eine in Eltville verbreitete Zeitung oder durch Rundschreiben an die Mitglieder erfolgt.

12. Bei Wahlen, die für jedes Amt einzeln zu erfolgen haben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich. Die Wahlen geschehen grundsätzlich in geheimer Abstimmung, doch kann bei den einzelnen Wahlgängen auf Vorschlag aus der Hauptversammlung heraus auch durch Zuruf gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
13. Zum Ende des Geschäftsjahres sind alle Bücher und Abrechnungen abzuschließen, und bis zum 31. Januar haben alle Vorstandsmitglieder dem Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr für ihren Tätigkeitsbereich einzureichen.
14. In der Hauptversammlung hat der Vorsitzende einen allgemeinen Jahresbericht mit Bekanntgabe des finanziellen Jahresabschlusses zu erstatten. Er kann zu der Berichterstattung auch einzelne Vorstandsmitglieder namentlich in Bezug auf den Jahreskassenbericht den Kassenwart und in Bezug auf die turnerische und sportliche Arbeit den Oberturnwart heranziehen.
15. Über das Kassenprüfungsergebnis haben die Kassenprüfer in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Je nach Lage des Prüfungsergebnisses beantragt dieser Ausschuss entweder die Entlastung des Vorstandes, oder er fordert von ihm weitere Erläuterungen zu dem Jahreskassenbericht, bevor die Hauptversammlung zu der Entlastung Stellung nimmt.
16. Der Gesamtvorstand, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden alle drei Jahre gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Teil aus, und zwar:
 - a) nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres:
 - der zweite Schriftführer
 - der zweite Kassenwart

der Presse- und Werbewart

der Karteiwart

der Gerätewart

b) nach Beendigung des zweiten Geschäftsjahres:

die Frauenwartin

der Jugendwart

die Jugendwartin

c) nach Beendigung des dritten Geschäftsjahres:

der erste Vorsitzende

der zweite Vorsitzende

der erste Schriftführer

der erste Kassenwart der Oberturnwart.

Als erstes Geschäftsjahr ist nach dieser Satzung das Kalenderjahr 1978 anzusehen.

17. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so sind in der nächsten Hauptversammlung für die Dauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes Ersatzwahlen vorzunehmen. Bis dahin wird das freigewordene Amt durch den, Stellvertreter oder durch ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Vorstands- oder Vereinsmitglied verwaltet.
18. Das Ergebnis der Vorstandswahlen ist dem Amtsgericht unter Beifügung einer Abschrift der Verhandlungsniederschrift über den Wahlvorgang anzumelden.
19. Die Namen der Vorstandsmitglieder samt den von ihnen bekleideten Ämtern sind den Vereinsangehörigen durch Anschlag in der Turnhalle bzw. in der Presse bekannt zugeben.

20. Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn jeder Hauptversammlung muss die Verhandlungsniederschrift der vorherigen Hauptversammlung vom Schriftführer verlesen und alsdann genehmigt werden.

§9

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen keines unter 45 Jahre sein darf, und die dem Verein mindestens 25 Jahre angehört haben müssen.
2. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Wenn Mitglieder sich ernsthafte Ungehörigkeiten oder Unehrenhaftigkeiten zuschulden kommen lassen, so soll der Vorsitzende die Angelegenheit dem Ehrenrat zur Prüfung und zum Vorschlag über die Entscheidung zuweisen.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte unter sich einen Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel keine Mitglieder des Ehrenrates sein.
5. Der Vorsitzende des Vereins wird zu den Sitzungen des Ehrenrates hinzugezogen, um in sachlicher Weise über die Vorgänge zu unterrichten; er hat jedoch im Ehrenrat kein Stimmrecht.
6. Der Vorsitzende des Ehrenrates ruft die Mitglieder nach Bedarf zur Sitzung ein. Seine Entscheidung gibt der Ehrenrat dem Vorstand alsbald nach der Sitzung bekannt.

Er kann folgende Strafen empfehlen:

- a) eine schriftliche Verwarnung
- b) einen strengen Verweis
- c) ein Verbot der Teilnahme an den Übungen, Wettkämpfen und Versammlungen, sowie die Benutzung der Vereinseinrichtungen auf bestimmte Zeit
- d) den Ausschluss aus dem Verein.

§ 10

Finanzwesen

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten von seinen Mitgliedern:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) monatliche Mitgliedsbeiträge

deren Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Reinerlös sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen, durch Entgegennahme von Zuschüssen sowie Spenden und Stiftungen schöpfen, sofern durch sie die in § 2 erläuterten Zielsetzungen des Vereins nicht beeinflusst werden.

2. Die Buchführung muss übersichtlich und aussagefähig sein. Insbesondere muss jede Buchung aufgrund eines Belegs erfolgen. Die Belege sind laufend zu nummerieren, Ausgabebelege sind vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden bzw. Schriftführer abzuzeichnen. Zum Ende des Geschäftsjahres sind die Bücher und Abrechnungen abzuschließen. Spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres muss dem 1.

Vorsitzenden der Kassenbericht vorgelegt werden. Der Kassenbericht ist der Hauptversammlung durch den 1. Kassenvorstand zu erläutern.

3. Die Kassenprüfung hat vor Einberufung der Hauptversammlung durch die bestellten Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über die durchgeführte Prüfung. Entlastung wird durch die Hauptversammlung erteilt.
4. Der Kassenvoranschlag wird der Hauptversammlung vorgelegt und muss von dieser genehmigt werden. Wesentliche Abweichungen vom Kassenvoranschlag bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Weichen die Vereinseinnahmen wesentlich von dem im Kassenvoranschlag angesetzten Betrag nach unten ab, so hat der Vorstand ebenfalls den Gesamtvorstand zu unterrichten und mit ihm über geeignete Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Situation des Vereins zu beraten.
5. Vereinbarungen und Verträge mit dem Verein, deren Erfüllung zu regelmäßigen Zahlungen führen, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Vereinsauflösung

1. So lange noch 6 Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins stimmen, kann er nicht aufgelöst werden. Zur Gültigkeit der Auflösung, die nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden kann, ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder

bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eltville, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Außerkräftreten der bisherigen Satzungen

1. Die bisherigen Satzungen des Vereins vom 22. Juni 1962 treten nach Annahme dieser Satzung durch die Hauptversammlung außer Kraft. Die neue Satzung ist dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister einzureichen.

Amtsgericht Eltville am Rhein

Vereinsregister Nr. 103

In das Vereinsregister ist bei dem Verein

„Turngemeinde Eltville am Rhein 1846 e. V.“

unter der lfd. Nr. 6 eingetragen worden:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender: Toni Späth, wohnhaft in Eltville
1. Kassenwart: Wolfgang Buchta, wohnhaft in Eltville
1. Schriftführer: Renate Wehnert, wohnhaft in Eltville
1. Vorsitzender: Dieter Gschweng, wohnhaft in Eltville
2. Kassenwart: Helga Simon, geb. Edel, wohnhaft in Eltville
- Oberturnwart: Franz Leukel, wohnhaft in Eltville.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 1978 ist die Satzung in allen Bestimmungen geändert.

Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch den 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Eltville, 26. Juli 1978